

Zinsanpassungen - Dritter Markt

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber die Bestimmungen der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014), die Emittentenpflichten gemäß §§ 48d Abs 1 Z 2 bis 4 und 82 Abs 5 BörseG und die Verbote der §§ 48c, 48m und 48n BörseG.

Zinssätze für Abwicklung von Börsegeschäften auf 5 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Name	ISIN	Neuer Zinssatz	Zinsperiode (bis inkl.)
Komm.Kred.Austr FRN 14-21/S.18	XS1013581274	1,038	13.04.17-12.07.17